

Positionspapier der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg zur Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes (CSDDD) in deutsches Recht

Präambel:

Der Rat der Europäischen Union hatte am 24. Mai 2024 die Richtlinie über die Sorgfalts- und Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen (CSDDD - Corporate Sustainability Due Diligence Directive) verabschiedet. Damit ist der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene abgeschlossen. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliedsunternehmen der Brandenburger Industrie- und Handelskammern stehen klar für weltweit menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Nachhaltigkeit und Klimaschutz ein. Doch das EU-Lieferkettengesetz geht trotz seines nach Betriebs- und Umsatzgrößen geregelten stufenweisen Ansatzes über das in Deutschland verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LKSG) hinaus. Dieses trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und stellt bereits heute an die vom Gesetz betroffenen Unternehmen besondere Herausforderungen.

Die IHK-Fachausschüsse Außenwirtschaft der Industrie- und Handelskammern haben die aktuelle Umsetzungsperiode der EU-Regelung in nationales Recht wahrgenommen, um mit Nachdruck auf Disparitäten im EU-Lieferkettengesetz hinzuweisen und aktuelle Erleichterungen für die deutschen und damit auch Brandenburger Unternehmen einzufordern. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg hat hierzu folgende Positionen und Forderungen formuliert:

1. Aussetzung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Regelung in deutsches Recht

Die Brandenburger Wirtschaft fordert die Bundesregierung auf, das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bis zur Umsetzung der EU-Regelung in deutsches Recht auszusetzen, um weitere Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber Unternehmen im EU-Binnenmarkt auszuschließen. Die aktuelle deutsche Gesetzgebung benachteiligt dabei nicht nur die vom aktuellen Anwendungsbereich des deutschen Lieferkettengesetzes betroffenen Großunternehmen ab 1 000 Mitarbeiter, sondern auch viele klein- und mittelständische Unternehmen (KMU), da die Großunternehmen zur Wahrung und Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten ihren Zulieferern und Dienstleistern jene Berichts- und Nachweispflichten abverlangen.

2. Keine Sonderwege im deutschen Recht im Vergleich zu den EU-Vorgaben

Der Anwendungsbereich des EU-Lieferkettengesetzes ist auf Unternehmen mit mehr als 1 000 Mitarbeitern und mehr als 450 Mio. weltweitem Nettoumsatz begrenzt. Dabei gilt ein stufenweiser Ansatz: Das Gesetz soll nach einer dreijährigen Frist zunächst für Unternehmen mit mehr als 5 000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Mrd. weltweitem Nettoumsatz gelten. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz galt bereits seit 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3 000 Mitarbeiter/innen im Inland. Seit 2024 ist es auch für Firmen mit mehr als 1 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wirksam.

Die Brandenburger Wirtschaft fordert, dass die Bundesregierung keine Alleingänge bei der Umsetzung der EU-Regelung zuungunsten der Wettbewerbsfähigkeit deutscher und damit auch Brandenburger Unternehmen unternimmt. Der Anwendungsbereich im deutschen Recht darf auch temporär nicht über die EU-Vorgaben hinaus gehen.

3. Kein weiterer Bürokratieauswuchs: EU-Regelungen bei der Umsetzung in nationales Recht bürokratiearm und praxistauglich ausgestalten

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), welches am 1. Januar 2023 in Deutschland in Kraft getreten ist, führt bereits heute zu einem empfindlichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen im direkten Anwendungsbereich und für KMU, die in die Lieferketten der vom LkSG verpflichteten Großunternehmen eingebunden sind. Die hierfür bereitzustellenden Ressourcen in Form von Know-How und Personalkapazitäten in Zeiten eines hohen Fachkräftemangels und die hierfür notwendige Qualifizierung von MitarbeiterInnen stellen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bereits heute vor immense Probleme. Perspektivisch sind jedoch alle vom Anwendungsbereich betroffenen Unternehmen auf EU-Ebene von den bürokratischen Anforderungen betroffen. Denn die CSDDD, die durch eine Anpassung des LkSG in nationales Recht umgesetzt werden wird, sieht vor, dass Sorgfaltspflichten entlang der sogenannten „Aktivitätskette“ und unter Berücksichtigung direkter und indirekter Geschäftspartner ausgeübt werden müssen. Die Aktivitätskette umfasst alle vorgelagerten Aktivitäten zur Herstellung eines Produkts und Teile der nachgelagerten Aktivitäten wie Vertrieb, Lagerung und Transport im Auftrag des Unternehmens. Dadurch erhöht sich perspektivisch auch die Anzahl der durch die neuen Regelungen betroffenen KMU exponentiell.

Die Brandenburger Wirtschaft nimmt die im Arbeitsprogramm 2024 verankerten Versprechen der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zum zügigen Abbau von mindestens 25 Prozent Bürokratielasten beim Wort. Sie erwartet darüber hinaus von der deutschen Politik eine möglichst bürokratiearme und praxistaugliche Ausgestaltung der Regelungen bei der Umsetzung in deutsches Recht, um Unternehmen nicht komplett zu überfordern und ein Umsetzungschaos zu vermeiden.

4. Proaktive politische Unterstützung für den Aufbau alternativer Lieferketten und der Entwicklung neuer Sourcing-Strategien

Die aktuellen EU-Regelungen sehen gegenüber der deutschen Gesetzesversion eine Ausweitung der Sorgfaltspflichten entlang der sogenannten „Aktivitätskette“ unter Berücksichtigung direkter und indirekter Geschäftspartner vor. Die Aktivitätskette umfasst alle vorgelagerten Aktivitäten zur Herstellung eines Produkts und Teile der nachgelagerten Aktivitäten wie Vertrieb, Lagerung und Transport im Auftrag des Unternehmens. Was bei der deutschen Version für viele Unternehmen in Abhängigkeit von der Komplexität der Produkte, der Anzahl der Geschäftspartner und Dienstleister bereits zu schwer beherrschbaren Prozessen führt, wird bei Produkten mit einer hohen Fertigungstiefe in keiner Weise mehr leistbar sein, da sich die geschäftspartnerschaftlichen komplexen Beziehungen innerhalb der geforderten Aktivitätenkette kaum nachvollziehen lassen. Zudem setzt eine Verpflichtung der Nachweispflichten entlang der Aktivitätenkette eine Offenlegung von Informationen von Lieferanten gegenüber Unternehmen voraus, die in keiner geschäftlichen Beziehung zueinanderstehen und auf Grund ihrer möglichen Drittstaatzugehörigkeit nicht vom EU-Gesetz betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Informationsbereitschaft in vielen Fällen

nicht gegeben sein wird. Gerade KMU werden auf Grund dessen gezwungen sein, ihre Einkaufsstrategien zu ändern. Dies bedeutet negative Auswirkungen auf bestehende Lieferketten und eine zunehmende Konzentration auf europäische Lieferanten. Ein solcher in der Konsequenz politischer Eingriff auf das Einkaufs- und Sourcing-Verhalten wird sich in einer Entkopplung europäischer Unternehmen vom Weltmarkt äußern und zu negativen Auswirkungen auf die Lebens- und Wohlstandssituation innerhalb von Europa führen.

Die Brandenburger Wirtschaft fordert daher von der EU- und Bundespolitik adäquate Lösungen, um die Sicherstellung der Rohstoffversorgung und der Versorgung der Wirtschaft mit wichtigen Vorprodukten zu gewährleisten. Sie fordert ferner eine proaktive politische Unterstützung bei der Suche nach alternativen Zuliefermärkten und dem Aufbau alternativer Lieferketten sowie bei der Entwicklung neuer Sourcing-Strategien. Die Brandenburger Landesregierung sollte die Unterstützung Brandenburger Unternehmen auf der Importseite im künftigen Außenwirtschaftskonzept als wesentlichen Schwerpunkt verankern.

5. Keine Benachteiligung der Wettbewerbsfähigkeit von europäischen Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittländern

Die Gewährleistung und der Schutz von Menschenrechten ist ein von der UNO definiertes Ziel und vor allem eine staatliche Aufgabe. Politisch sollte im Vordergrund stehen, entsprechende Menschenrechtsabkommen in allen Ländern der Welt umzusetzen. Die hierfür notwendigen Veränderungen vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern können jedoch nur bedingt durch die Unternehmen, vor allem jedoch nicht durch KMU, vorangetrieben werden, weil die Ursachen ausbeuterischen Verhaltens gegenüber Menschen in Entwicklungsländern tiefer liegen. Hier werden aus Sicht der Brandenburger Unternehmen Ursache und Wirkung verwechselt. Weder die EU-Regelungen noch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ermöglichen eine Beseitigung der eigentlichen Ursachen und nationaler Missstände. Sie erlauben allenfalls die Behandlung von Symptomen. Unternehmen, die die geforderten Sorgfaltspflichten nicht absichern können, werden ihre Sourcing- und Einkaufsstrategien, notfalls zuungunsten ihrer eigenen Kostenstruktur, anpassen müssen. Darüber hinaus stehen Einkäufe wichtiger und eingeschränkt verfügbarer Rohstoffe zur Disposition, wenn die Umsetzung der Sorgfaltspflichten innerhalb der Aktivitätenkette auch aus Gründen der drohenden zivilrechtlichen Haftung der juristischen Vertreter im Unternehmen nicht abgesichert werden kann. Dies wirkt sich negativ auf die Lieferketten aus und entkoppelt europäische Unternehmen von den weltweiten Rohstoff- und Einkaufsmärkten. Dies führt wiederum zu Kosten- und damit verbunden zu Preissteigerungen zuungunsten der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und damit auch Brandenburger Unternehmen.

Die Brandenburger Wirtschaft erwartet eine genaue und unabhängige Analyse der Auswirkungen des Gesetzes auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen und damit auch Brandenburger Unternehmen und eine damit verbundene regelmäßige Überprüfung der EU-Vorgaben und der Ausgestaltung des EU-Lieferkettengesetzes.

6. Definition von Kriterien zur Messung der Erfolgswirksamkeit der Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes sowie regelmäßige Evaluierung zu seinen Auswirkungen

Das geplante Gesetz zielt auf die Verbesserung der Einhaltung von Menschenrechten vor allem in Entwicklungs- und Schwellenländern, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der umwelt- und sozioökonomischen Rahmenbedingungen ab. Es besteht jedoch die Gefahr, dass durch das EU-Lieferkettengesetz die Armutsfalle der Entwicklungsländer noch verstärkt wird, da sich europäische Unternehmen im hohen Umfang aus Drittländern zurückziehen werden. Entsprechende negative Entwicklungen zeigen sich bereits heute bei den Textilimporten aus Entwicklungsländern.

Deshalb ist es aus Sicht der Brandenburger Wirtschaft essenziell, die Erfolgswirksamkeit des Gesetzes regelmäßig zu messen und hierfür einen Kriterien- und Bewertungskatalog zu entwickeln. Im Ergebnis der Evaluation muss das Gesetz in seiner Wirksamkeit regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und notwendige Anpassungen im Sinne der verfolgten Zielsetzungen vorgenommen werden. Eine hierfür geeignete Bemessungsgrundlage kann unter anderem der Human Development Index sein. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Gesetzes auf die Lieferketten und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen und deutschen Wirtschaft regelmäßig zu eruieren, auch hier Kriterien für eine Erfolgsmessung zu definieren und diese regelmäßig zu überprüfen.

7. Überprüfung und Anpassung der Entwicklungspolitik zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die Einführung und Umsetzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sollte nicht dazu beitragen, die notwendige politische Arbeit mit den Regierungen vor Ort in Entwicklungsländern zurückzufahren. Nur durch einen regelmäßigen Austausch, der Vermittlung von Know-How und der Unterstützung bei der Ausgestaltung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort kann sich die Situation der Menschen auch verändern. Entwicklungsarbeit ist wichtig, da diese dabei unterstützt, Armut in den betroffenen Ländern zu bekämpfen. Sie trägt damit auch dazu bei, Flüchtlingsströme langfristig unter Kontrolle zu bekommen. Programme, die dem Austausch und der Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort dienen, dürfen nicht zurückgefahren werden. Dies betrifft auch notwendige finanzielle Budgets, die hierfür nicht reduziert werden dürfen.

Dennoch zeigt das aktuelle politische Handeln der Bundesregierung ein anderes Bild: Der Anfang Juli beschlossene Bundeshaushalt für 2025 sieht erneut Kürzungen des Etats beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung um circa eine Milliarde Euro vor. Damit verbunden sind auch Reduzierungen für die Mittelausstattung bisheriger Strukturen, wie z.B. dem Business Scout for Development Netzwerk, welches Unternehmen bei der Projektentwicklung und -umsetzung in Entwicklungsländern unterstützt.

Die Brandenburger Wirtschaft fordert daher: Keine Kürzung von Budgets in der deutschen und europäischen Entwicklungsarbeit! Die Entwicklungsarbeit muss durch zielgerichtete Programme und durch Know-How-Transfer weiter gestärkt und die Programme gleichfalls einer regelmäßigen Evaluierung und Anpassung unterzogen werden.

8. Keine zivilrechtliche Haftung von Unternehmensvertretern! Belohnen statt Strafen!

Ein wesentlicher Kritikpunkt der Brandenburger Wirtschaft ist die vorgesehene zivilrechtliche Haftung im geplanten Lieferkettengesetz. Dieses Vorhaben wirkt wie ein weiterer Katalysator bei der Veränderung von Einkaufs- und Sourcing-Strategien und damit auf die durch das Gesetz verfolgten Ziele kontraproduktiv. Eher sollten Unternehmen, die vorbildhaft und nachhaltig ihre Lieferketten managen, durch die Verbreitung ihrer guten Praktiken belohnt werden. Eine solche Herangehensweise nach dem Motto „Belohnen statt Strafen“ würde durch die damit verbundene Motivation eher zu positiven Effekten und einer höheren Bereitschaft der Unternehmen für ein nachhaltiges Engagement in den jeweiligen Entwicklungsländern führen.

Die Brandenburger Unternehmen positionieren sich klar gegen die zivilrechtliche Haftung, da die Umsetzung der geforderten Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette unternehmerisch nicht abbildbar und nicht praxistauglich ist.

9. Implementierung einer Datenbank zur Registratur geprüfter Lieferanten zur Verbesserung der Praxistauglichkeit des EU-Lieferkettengesetzes

Die Auskunfts- und Nachweisbereitschaft von Unternehmen innerhalb einer Lieferkette wird abnehmen, wenn diese von einer Vielzahl von Unternehmen zu immer wieder denselben Nachweisen aufgefordert werden. Daher sollte die EU-Kommission die Einrichtung einer Datenbank veranlassen, in der auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bereits evaluierte Unternehmen registriert werden und auf die europaweit alle Unternehmen Zugriff haben. Die Zugriffsmöglichkeit europäischer Unternehmen auf eine solche Datenbank würden den individuellen Aufwand eines jeden Unternehmens erheblich reduzieren. Die in der Datenbank geführten Unternehmen sollten nach einheitlichen Kriterien und in regelmäßigen Abständen auditiert werden. Unternehmen, die in der Datenbank registriert sind, haben über ein erworbenes Sorgfaltssiegel einen konkreten Wettbewerbsvorteil auf dem Weltmarkt, so dass auch eine höhere Bereitschaft zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards erzielt werden kann. Gleichzeitig böte das System für die vom Gesetz betroffenen Unternehmen eine praxistauglichere Lösung, da ihnen dadurch ein einfacherer Zugang zu den notwendigen Informationen und gleichzeitig eine höhere Sicherheit zur Korrektheit dieser Informationen gewährt wird.

Die Brandenburger Unternehmen fordern daher auf EU-Ebene die Entwicklung einer einheitlichen Datenbank, deren Nutzung ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen erleichtert und zur Motivation der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch die Darstellung eines Wettbewerbsvorteils führt.

13.09.2024

Adressaten des Forderungspapiers:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
- Ministerium für Finanzen und Europa des Landes Brandenburg
- Bundestagsabgeordnete des Landes Brandenburg
- Europaabgeordnete des Landes Brandenburg
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag Büro Brüssel